



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Einführung eines AGB-Änderungsmechanismus in Bankverträgen

Aktuell seit 24.07.2025 11:30:37

Angegeben von:

Verband der Sparda-Banken e.V. (R002821) am 25.06.2024

Beschreibung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte am 27. April 2021 im Rahmen der Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) entschieden, dass eine Klausel in den AGB einer Bank unwirksam ist, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu AGB- und auch Gebührenänderungen fingierten, wenn er auf entsprechende Information schwieg. Der Sparda-Verband hält nach wie vor eine praxistaugliche Lösung im Massengeschäft, die nicht eine explizite Zustimmung des Kunden für jede AGB-Änderung erfordert, für geboten und setzt sich für eine sog. Widerspruchslösung ein.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Zivilrecht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BGB [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2406200191](#) (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 20.04.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin](#)

Gremien [alle SG dorthin](#)

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin](#)

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAmt) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin](#)